

**2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf
vom ... (Ausfertigungsdatum)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boiensdorf erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

1. Der § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

Stove - Kreuzung Mühlenstraße / Zum Breitling.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

2. Der § 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Stove – Kreuzung Mühlenstraße / Zum Breitling.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boiensdorf, den

Jacob
Bürgermeister

Siegel